

026 Charge
2419 - P - rest
BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 638/67

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Barbara S [REDACTED],

[REDACTED] W. [REDACTED] Ave., C [REDACTED], II [REDACTED] /USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch den Leiter des Landesamtes für Wiedergutmachung und verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 27. April 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 14. Juni 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der Anspruch der Klägerin auf Entschädigung für Gesundheitsschaden ist durch ein Berufungsurteil vom 19.1.1966 mit der Begründung abgelehnt worden, die Klägerin sei am 1.10.1953 israelische Staatsangehörige gewesen (§ 164 BGB). Mit der Restitutionsklage beruft sie sich darauf, daß das israelische Innenministerium ihr durch ein Schreiben der Auslandsvertretung vom 20.7.1966 hat mitteilen lassen, sie habe vor Inkrafttreten des israelischen Staatsangehörigkeitsgesetzes (14.7.1952) ein Auswanderungsgesuch eingereicht; es werde festgestellt, daß sie aus diesem Grunde in Verbindung mit anderen Umständen kein israelischer Staatsbürger sei. Das

A1

- 3 -

Oberlandesgericht hat die Restitutionsklage als im Entschädigungsprozeß unstatthaft abgewiesen.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unbegründet. Allerdings hat der Bundesgerichtshof durch ein zur Veröffentlichung bestimmtes Urteil vom 28.1.1971 - IX ZR 331/67 - unter Aufgabe von BGH RZW 1967, 39 entschieden, daß das Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 330 I 2 AO auch im Entschädigungsprozeß stattfindet. Die Zulassung der Revision kann gleichwohl nicht zur Aufhebung des Berufungsurteils führen, da es an einem Restitutionsgrunde fehlt.

Das Schreiben der israelischen Auslandsvertretung wie der Erlaß des israelischen Innenministeriums sind nach dem Schluß der Verhandlung vom 12.1.1966 errichtet, in der die Klägerin neue Tatsachen über ausländisches Recht vortragen konnte, und deswegen im Restitutionsverfahren nicht verwertbar (BGH RZW 1964, 404). Es liegt nicht der besondere Fall vor, daß die Urkunde ihrer Natur nach nicht vor diesem Zeitpunkt hätte errichtet werden können (BGHZ 3, 249; 5, 157).

Das Auswanderungsgesuch der Klägerin, dem nach ihrer Auffassung in Verbindung mit der Tatsache, daß sie tatsächlich ausgewandert ist, die Rechtsbedeutung zukommt, daß sie am 1.10.1953 nicht israelischer Staatsbürger war, lag bei den Akten des Innenministeriums. Die Klägerin, die es selbst gestellt oder durch ihren Ehemann hatte stellen lassen, war im Stande, diese Urkunde als Beweismittel im Ausgangsverfahren zu benutzen, indem sie sich darauf berief. Die gesetzlichen



Voraussetzungen des § 580 Nr. 7 b ZPO liegen deshalb nicht vor. Sie werden nicht dadurch begründet, daß die Klägerin die Rechtsbedeutung dieses Gesuchs nicht erkannte oder sich seiner nicht mehr erinnerte.

Graf

von der Mühlen